

Ein unmittelbares Eingreifen und Handeln ist ihm also nicht gestattet: in der Form seines Auftretens, welches seine nähere Bestimmung durch das Anklage-Verfahren erhält, erscheint er stets als eine Partei, welche Recht vor dem Gerichte nimmt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob dieses die Fragen betrifft, wegen welcher die öffentliche Verfolgung Statt findet (die Unterstellung der That unter das Strafgesetz), oder solche Fragen, die mehr formeller Natur sind, oder, auch wo sie s. g. materielle Rechte zum Gegenstande haben, z. B. über die Zulässigkeit der Verhaftung, doch nur als Mittel im Verfahren, zur Erreichung des Zweckes desselben, in Betracht kommen.

Es liegt im Begriff der Sache, daß dem eigentlichen Anklageverfahren stets eine Voruntersuchung vorausgehe, welche, was auch die Gegner um dies zu bestreiten erinnern mögen, doch wesentlich auf dem s. g. inquisitorischen Princip beruht³⁰⁾. Ja auch die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, die sich vornehmlich bei der Anklageform praktisch erzeugt, kommt nur bei dem Hauptverfahren vor. Aber es ist jetzt eben dadurch ein zweifacher Fortschritt bedingt, der auch bei unserm neuen Gesetze sich findet. Zunächst eine gehörige, auch äußerlich bezeichnete Gränzbestimmung des vorbereitenden Verfahrens, der Vor- und der Haupt-Untersuchung, was keineswegs eine bloße Form ist, und dann, daß das durch ein besonderes Urtheil über die Einleitung der Untersuchung bestimmt wird. Der Criminal-Ordnung ist es zum Vorwurf zu machen, daß sie diese, auch und recht eigentlich im Inquisitions-Prozeß vorkommende Scheidung (die nach dem Gesetze und dem Gerichtsgebrauch unter verschiedenen Benennun-

30) S. oben Note 24.